

## Öffentliche Niederschrift

**über die 5. öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wattenbek am Dienstag, dem 29. April 2014, um 19.30 Uhr im „Gemeindezentrum Schaltheus“ in Wattenbek**

### Anwesend:

Bürgermeister Sönke Schröder als Vorsitzender  
GV Herr Bernd Voß  
GV Herr Torsten Föh  
GV Herr Axel Höper  
GV'in Frau Manuela Sachau  
GV'in Frau Lillemor Reckling  
GV Herr Volker Techow  
GV Herr Dr. Norbert Bruhn-Lobin  
GV Herr Rainer Sarau  
GV Herr Björn-Olaf Maas  
GV'in Frau Ina Frässdorf  
GV'in Frau Sylvia Haese  
GV Herr Günter Schmalfuß  
GV Herr Thomas Haese  
GV Herr Volker Heidemann

### Es fehlen entschuldigt:

Herr Liebl  
Herr Herbert

### Gäste:

Frau Schröder  
Herr Sachau  
Frau Eyler  
Herr Wolgast  
Herr Scheer, Kieler Nachrichten  
Herr Lembrecht , Amt Bordsesholm

### Protokollführerin:

Frau Rahm

**Bürgermeister Schröder** begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung um 19.30 Uhr. Er stellt die form- und fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit der Gemeindevertretung fest.

**Tagesordnung:**

1. Eröffnung der Sitzung und Beschluss über die Tagesordnung
2. Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift vom 20. März 2014
3. Mitteilungen des Bürgermeisters
4. Einwohnerfragestunde
5. Anfragen der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter
6. Betriebserlaubnis gem. Kindertagesstättengesetz für die KiTa Wattenbek
7. Betreute Grundschule Wattenbek, Gebühren- und Benutzungssatzung

**TOP 1: Eröffnung der Sitzung und Beschluss über die Tagesordnung**

**Bürgermeister Schröder** eröffnet die Sitzung. Die Gemeindevertretung beschließt **einstimmig** die Tagesordnung in der vorliegenden Fassung.

**TOP 2: Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift vom 20.März 2014**

**Herr Sarau** spricht den gefassten Beschluss unter TOP 3 an. Diesbezüglich wurde bereits ein Beschluss gefasst. Er fragt an, ob der vorherige Beschluss nicht hätte aufgehoben werden müssen. **Herr Lembrecht** bemerkt, dass für ihn der letzte Beschluss ausschlaggebend sei. Daher ist es nicht notwendig, einen Beschluss aufzuheben. **Herr Voß** teilt mit, dass die Seitenzahlen nicht fortgeführt wurden. Ferner handelt es sich um die **4.** öffentliche Sitzung. Weitere Einwände bestehen nicht. Somit gilt diese als genehmigt.

**TOP 3: Mitteilungen des Bürgermeisters**

a) **Bürgermeister Schröder** verweist auf einen **Artikel in den Kieler Nachrichten**. Die Firma Karstadt hat ein **Weihnachtsgewinnspiel** ausgeschrieben. Bundesweit wurden Kinder dazu aufgerufen, sich mit einem Motto um den Hauptpreis, die gesamte Lego-Kollektion im Wert von 12.000,--€, zu bewerben. 175 Einsendungen sind erfolgt, die beste Präsentation kam von einer Gruppe Kinder aus Wattenbek. Es handelt sich um das Kinderhaus Kleeblatt um Birgit Schmidt. Das Motto lautete Brückenbauen. Als Idee sollen die Kinder aus der Einrichtung mit den Kindern aus dem Dorf zusammenfinden. Die Gewinnübergabe erfolgte zu Ostern. Die Modelle werden jetzt alle zusammengebaut und im Schaltheus ausgestellt. Jedes Kind darf ein Bausatz behalten, die übrigen Modelle sollen bei der Ausstellung versteigert werden. Von dem Erlös soll eine Fahrt ins Legoland Billund durchgeführt werden.

b) **Bürgermeister Schröder** verweist auf die **Radwegesituation in der Schulstraße**. Es gab sehr viele Leserbriefe, in denen die Gemeinde aufgefordert wurde, die Situation wieder zu ändern. Es wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde nicht die ausführende Kraft ist. Die allgemeine Radwegesituation wird noch in der Arbeitsgruppe beraten.

**Herr Lembrecht** teilt mit, dass ein Gespräch mit dem LBV geführt wurde bezüglich **der Sanierung der Kreisstraße** von Wattenbek nach Negenharrie. Diese wird außerhalb der Ortslage vom 14.07.-25.07.2014 saniert. Es wird vorübergehend zu Sperrungen kommen. Nach Pla-

nungen des LBV soll in diesem Zusammenhang auch der Radweg von Negenharrie nach Wattenbek mit saniert werden. Nach Auffassung von Herrn Lembrecht ist dieser jedoch noch in Ordnung. Diese Einschätzung wurde dem LBV mitgeteilt. In diesem Zusammenhang wurde jedoch auf den schlechten Zustand der Schulstraße verwiesen. Die Straße hat viele Schlaglöcher, dies ist für die Radfahrer problematisch. Es wird die rechtliche Lage erläutert. **Herr Dr. Bruhn-Lobin** bemerkt, dass in Leserbriefen Unmut geäußert und aufgefordert wurde, weiterhin die alte Regelung zu befolgen. Herr Dr. Bruhn-Lobin weist darauf hin, dass ein Radfahrer bei einem Unfall mit schuldig ist, wenn er in gegenläufiger Richtung gefahren ist.

c) Die **Gullyreinigung** ist in den letzten Tagen erfolgt.

d) **Herr Lembrecht** teilt mit, dass die alte Förderperiode der **Aktiv Region Mittelholstein** fast abgelaufen ist. Für den neuen Förderzeitraum von 2015 bis 2020 findet am 17.05.2014 von 10.00-16.00 Uhr in der Verwaltungsakademie Bordesholm die Auftaktveranstaltung statt.

#### **TOP 4: Einwohnerfragestunde**

Es werden keine Anfragen gestellt.

#### **TOP 5: Anfragen der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter**

a) **Frau Sachau** verweist auf die Gestaltung der Außenanlage der Räucherkatte und fragt an, ob die Arbeitsgruppe die Bepflanzung bereits überplant hat. Frau Haese wird um Klärung gebeten.

b) **Herr Maas** fragt an bezüglich des Vorfalles beim Osterfeuer der Feuerwehr. **Herr Schröder** teilt mit, dass der Zwischenfall erst nach Beendigung der Veranstaltung stattgefunden hat. Ihm wurden zwei Versionen mitgeteilt.

#### **TOP 6: Betriebserlaubnis gem. Kindertagesstättengesetz für die KiTa Wattenbek**

**Bürgermeister Schröder** verweist auf die Vorlage.

#### **Sachverhalt:**

Innerhalb des Frühjahres 2013 sind sehr viele Familien mit jungen Kindern nach Wattenbek gezogen. Die Nachfrage an Betreuungsplätzen für das Kindergartenjahr 2013/2014 stieg dementsprechend bedingt durch diese nicht vorhersehbaren Zuzüge stark an.

Noch innerhalb der Sommerferien 2013 sind daher einzelne Gemeindevertreter als auch der Kindertagesstättenbeirat zusammen gekommen, um entsprechende Lösungsansätze zu erarbeiten. Die ursprüngliche Absicht, die Größe der Betreuungsgruppen für ein Jahr befristet auf 25 Kinder zu erhöhen, erwies sich schnell als nicht ausreichend. Weitere Kinder zogen erneut zu.

Im Juli / August ist man daher erstmalig mit der Heimaufsicht des Kreises Rendsburg-Eckernförde (= örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe) vor Ort zusammen gekommen, um die Möglichkeit der Errichtung einer weiteren Betreuungsgruppe im Sportlerheim zu besprechen.

Von der damaligen stellvertretenden Sachbearbeiterin wurde signalisiert, einer Unterbringung im Sportlerheim unter Einhaltung bestimmter baulicher Auflagen, die zum Betrieb einer Kindergartengruppe von Nöten sind, zuzustimmen. Die Errichtung eines geschlossenen Übergangs wurde zu diesem Zeitpunkt jedoch noch nicht eingefordert.

Im September und Oktober 2013 ist man dann erneut mit der Heimaufsicht ins Gespräch gekommen, nachdem die Gemeinde Wattenbek zuvor in ihren Gremien der Errichtung dieser zusätzlichen Betreuungsgruppe grundsätzlich zugestimmt hatte.

Mit nunmehr der eigentlich zuständigen Mitarbeiterin der Heimaufsicht hatte man sich darauf verständigt, **übergangsweise** ab 01.10.2013 diese erforderliche neue Gruppe im Bewegungsraum der Kita unterzubringen (maximal 18 Kinder).

**Ausdrücklich wurde in der Ausnahmegenehmigung des Kreises vom 22.10.2013 darauf hingewiesen, dass diese Erlaubnis nur befristet bis zur Inbetriebnahme der Gruppe im Sportlerheim erteilt wird und sozusagen nicht ein weiteres Mal ausgesprochen werden würde.**

Seitens der Heimaufsicht wurde nun aber in den o.a. Gesprächen darauf hingewiesen, dass es für die Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb der Gruppe im Sportlerheim erforderlich sein wird, einen geschlossenen Übergang zum Hauptgebäude zu schaffen. Als Zugeständnis aufgrund der zeitlichen Enge würde man diesbezüglich eine Frist von einem Jahr zugestehen. In der vom Kreis Rendsburg-Eckernförde am 25.11.13 erteilten Baugenehmigung wurde diese „Forderung“ der Heimaufsicht als Auflage mit aufgenommen. Gegen die Erteilung der Auflage wurde dann seitens der Gemeinde Wattenbek Widerspruch eingelegt.

Seit Mitte März 2014 wird nun die neue Gruppe in den Räumlichkeiten des Sportlerheims betreut und wurde am 27.03.14 von der Heimaufsicht in Augenschein genommen.

Zunächst wurde von der Heimaufsicht angedeutet, überhaupt keine Betriebserlaubnis erteilen zu wollen, da die entsprechenden Voraussetzungen nicht vorliegen würden. Falls sich die Gemeinde Wattenbek weigern sollte, den Gang zu schaffen, wären die entsprechenden *räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen* gem. § 45 Abs. 2 SGB VIII bzw. die Grundsätze der Konzeption der Einrichtung nicht erfüllt (es handelt sich um keine Gruppe, die überwiegend im Freien / draußen betreut wird).

Mit Bescheid vom 04.04.14 wurde nun doch die neue Betriebserlaubnis für die gesamte Einrichtung erteilt. **Die „neue“ Kindergartengruppe im Sportlerheim darf jedoch zunächst lediglich befristet bis zum 31.10.14 betrieben werden** (siehe Anlage, Gruppe g).

In der Auflage zur Gruppe g.) wird dargestellt, dass zwar die Betriebserlaubnis vorläufig erteilt wird, **die Voraussetzungen aber definitiv nicht vorliegen würden.**

Sie wird lediglich deshalb erteilt, da eine erhöhte Anzahl von Kindern einen Rechtsanspruch hat und die Kommune der Verpflichtung an Bereitstellung von Plätzen gern nachkommen möchte. Für die Bereitstellung einer unbefristeten Betriebserlaubnis ist es unumgänglich, gem. § 45 Abs. 2 SGB VIII die der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen zu erfüllen. Hierzu gehört die Schaffung eines Überganges, der es den Kindern und Mitarbeitern ermöglicht, ohne Jacke und

in Hausschuhen das Hauptgebäude zu erreichen, um die Konzeption der Einrichtung pädagogisch anwenden zu können. Zudem ist es auch aus lebensmitteltechnischen Gründen zur Essensversorgung der Gruppe im Sportlerheim eine geschlossene Verbindung zu fordern.

**Die Heimaufsicht gibt der Gemeinde die Gelegenheit, bis zum 31.10.2014 die Verbindung zwischen den Gebäuden zu schaffen, anderenfalls würde die Betriebserlaubnis für diese Gruppe erlöschen. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die jetzt erteilte Betriebserlaubnis bei Nichtschaffung des Ganges keinen Anspruch auf Weitererteilung begründet.**

weitere mündlich erteilte Begründung der Heimaufsicht für die dringend gebotene Errichtung des Verbindungsgangs; auch im Hinblick auf die Konzeption der Einrichtung:

- aus pädagogischen und organisatorischen Gründen stellt eine Einrichtung eine Einheit dar, so dass eine entsprechende Anbindung bautechnisch vorzunehmen ist
- auch die Kinder, die im Bewegungsraum untergebracht sind, nutzen in unterschiedlicher Form immer wieder das Hauptgebäude (z.B. Bewegungsraum, Sprachförderung). Zudem soll es ihnen ermöglicht werden, sich ständig mit den anderen Kindern der Einrichtung austauschen zu können. Diesbezüglich dürfen sie nicht ausgeschlossen werden. Eine Alternative ohne Verbindungsgang würde daher bedeuten, dass die Kinder ständig an- und ausgezogen werden müssten (Jacken / Schuhe). Dieses würde den Kita-Alltag der Kinder stören. Das sei pädagogisch nicht vertretbar und könne nicht nur den Kindern, sondern auch dem Personal gegenüber nicht zugemutet werden. In diesem Zusammenhang wird seitens des Personals der Einrichtung bestätigt, dass auch aus ihrer Sicht die Schaffung eines geschlossenen Verbindungsgangs pädagogisch notwendig erscheint. So wären die untergebrachten Kinder im Sportlerheim ansonsten isoliert; es sei aber Alltag, dass sich die Kinder aus den unterschiedlichen Gruppen immer mal wieder gegenseitig besuchen würden.
- ferner wird auf die Inanspruchnahme des Mittagessens verwiesen. Die Küche befindet sich im Haupttrakt. Teewagen, Essen etc. sind demzufolge täglich in die neue Gruppe im Sportlerheim zu transportieren, so dass ebenfalls aus diesem Grund ein ebenerdiger Verbindungsgang, der keine Einflüsse von außen zulässt und in Hausschuhen betreten werden kann, geschaffen werden muss
- auf Nachfrage wird seitens der Heimaufsicht bestätigt, dass der Erteilung der Auflage, konkret einen Verbindungsgang zu schaffen, keine spezielle Vorschrift zugrunde gelegt wird. Es ist allerdings dafür Sorge zu tragen, dass die Räumlichkeiten und Bedingungen kindgerecht geschaffen werden. Ausschlaggebend sei allein das Kindeswohl. Das Wohl wäre ohne Errichtung des Verbindungsgangs zwar nicht gefährdet, aber doch zumindest beeinträchtigt. Der Kreis Rendsburg-Eckernförde als zuständige Stelle für die Erteilung der Betriebserlaubnis legt diesbezüglich eindeutige Maßstäbe fest. Herangezogen werden und auch „rechtlich“ anerkannt sind diesbezüglich die Empfehlungen nach der früheren Mindestverordnung für die Errichtung von Kindertagesstätten. Diese Verordnung ist zwar außer Kraft gesetzt worden, mangels der Schaffung neuer gesetzlicher Grundlagen würde sie jedoch immer noch zumindest über gesetzlichen Charakter verfügen.
- ein Vergleich mit der erteilten Ausnahmegenehmigung für die Betreuung der zwei „Schulgruppen“ kann diesbezüglich nicht herangezogen werden: unter Berücksichtigung eines gesetzlichen Hintergrundes soll die Zusammenarbeit Schule/Kita gefördert werden. In dieser Außengruppe dürfen daher gem. der erteilten Ausnahmegenehmigung lediglich kommende Schulkinder betreut werden; nicht aber z.B. drei- oder vierjährige Kinder. Es handelt sich also um ein eigenständiges pädagogisches Konzept, um eine Einheit an sich (gleiches würde z.B. bei einer Waldgruppe gelten). Im Sportlerheim hingegen wird eine typische Elementargruppe

betreut – hier gibt es keine Unterscheidung zu den übrigen Elementargruppen des Hauptgebäudes. Eine für alle ersichtliche Einheit muss also geboten sein.

Argumente, die gegen die Schaffung des Verbindungsgangs sprechen:

- die Interpretationsmöglichkeiten der „kindgerechten Gestaltung“ werden landesweit durch die einzelnen Kreise und kreisfreien Städte unterschiedlich ausgelegt und umgesetzt. Diesbezüglich werden in den Kreisen des Landes lockere, aber auch strengere Maßstäbe angesetzt. Insofern ist die rechtliche Erfordernis zumindest strittig.
- in diesem Zusammenhang ist dann auch die zusätzliche finanzielle Belastung der Gemeinde zu betrachten, die die Erfüllung der Auflage mit sich ziehen würde
- zumindest für die Betrachtung der Betreuungsgruppe als *Einheit für sich* wäre der Verbindungsgang nicht zwingend erforderlich
- durch die Errichtung eines geschlossenen Gangs wird der „Spielplatzbereich“/das Grundstück getrennt und die Nutzung des Außengeländes erschwert.
- sollten die neuen Räumlichkeiten doch nur eventuell wenige Jahre und nicht alternativ z.B. von einer weiteren Krippengruppe genutzt werden müssen, wäre ein Rückbau von Nöten und würde die Gemeinde erneut finanziell belasten

**Stellungnahme der Verwaltung:**

siehe Sachverhalt

Die Heimaufsicht des Kreises hat sich auch in Gesprächen mit Vertretern der Gemeinde eindeutig positioniert und verlangt die Schaffung des Verbindungsgangs.

Ein etwaiger Widerspruch gegen die Erteilung der Betriebserlaubnis würde demzufolge also mit hinreichender Wahrscheinlichkeit keinen Erfolg erzielen, so dass die Angelegenheit auf dem weiteren Rechtsweg (Klageverfahren) geprüft werden müsste.

Diesbezüglich ist keine Rechtsprechung in vergleichbaren Fällen bekannt, sicher ist diesbezüglich jede Einrichtung als Gesamteinheit für sich auch individuell zu betrachten.

Insofern ist aus Sicht der Verwaltung der Ausgang eines etwaigen Klageverfahrens unsicher. Die Heimaufsicht des Kreises hat eindeutig dargestellt, dass die Erteilung der Betriebserlaubnis für die neue Gruppe erlischt, wenn nicht bis spätestens zum 31.10.14 der Verbindungsgang geschaffen worden ist.

Einer alternativen Unterbringung der Kinder wie im vergangenen Jahr für einige Monate im Bewegungsraum würde man nicht wieder zustimmen. Eine entsprechende Bestimmung konnte man bereits der vorläufigen Ausnahmegenehmigung vom 22.10.13 entnehmen.

Insofern wird darauf hingewiesen, dass bereits jetzt bzw. in absehbarer Zeit durch die Gemeinde eine Alternative aufgezeigt werden sollte, inwieweit die 20 Kinder ab dem 01.11.14 betreut werden könnten, falls der Verbindungsgang nicht geschaffen worden ist oder aber die Klage bereits abgewiesen sein sollte und sich aufgrund dessen der Bau aber verzögert hat.

**Herr Lembrecht** teilt mit, dass die Betriebserlaubnis vom 04.04.2014 neu erteilt wurde. Für die Gruppe im Sportheim besteht eine Befristung bis zum 31.10.2014. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Verbindungsgang zu schaffen. Herr Lembrecht erläutert die rechtliche Lage.

Es schließt sich eine rege Diskussion an.

**Herr Dr. Bruhn-Lobin** bemerkt, dass beim Kreis Ermessensspielraum besteht. Er könne sich nicht vorstellen, dass der Kreis bei einem Rechtsstreit aufs Äußerste gehen wird. **Herr Höper** bemerkt, dass er sich einen Anwalt für Verwaltungsrecht gewünscht hätte. Herr Dr. Junge ist Fachanwalt für Arbeitsrecht und Erbrecht. Herr Höper bemängelt, dass der Bescheid auf das pädagogische Konzept der Einrichtung begründet ist. Dieses liegt der Gemeindevertretung jedoch nicht vor. Das Kindeswohl ist nicht gefährdet, wenn der Gang nicht geschaffen wird.

**Herr Sarau** teilt mit, dass keine Entscheidung getroffen werden kann. Die rechtliche Stellungnahme kann nicht beurteilt werden. Die Höhe der Baukosten für den Gang sind ebenfalls nicht bekannt. Es liegen nicht alle Fakten vor, um eine Beurteilung vorzunehmen.

**Herr Maas** teilt mit, dass die Konzeption mehrfach eingefordert wurde, diese jedoch nicht vorliegt. Er kann keine Verpflichtung erkennen, den Gang schaffen zu müssen. Seiner persönlichen Meinung nach ist der Gang, wie gefordert, nicht erforderlich. Es sollte jedoch ein einfacher Wetterschutzgang geschaffen werden.

**Herr Dr. Bruhn-Lobin** teilt mit, dass die Kosten für den Gang sehr hoch sind. Es besteht keine rechtliche Grundlage, da die entsprechende Verordnung außer Kraft gesetzt wurde.

**Herr Lembrecht** verweist auf § 45 Abs. 2 SGB (Kindeswohl). **Herr Haese** bemerkt, dass durch den Gang das Kita-Gelände geteilt wird. **Herr Föh** bemerkt, dass die rechtliche Grundlage sehr fragwürdig erscheint, es sollte Widerspruch eingelegt werden. **Herr Sarau** teilt mit, dass es sicherlich auch Möglichkeiten gibt, ohne einen Gang zu schaffen. Ihm sind zwei Einrichtungen bekannt, in denen eine ähnliche Problematik vorlag. In einer Einrichtung wurde die Betriebserlaubnis erteilt, ohne dass diese einen Gang schaffen mussten. Seiner Auffassung nach ist Ermessensspielraum vorhanden. **Frau Haese** bemerkt, dass auch in einen Gang Notausgänge erforderlich sind. Frau Sievers habe ihr gegenüber definitiv mitgeteilt, dass keine gesetzliche Vorschrift für einen Gang vorhanden ist. Ferner ist in der Konzeption kein Gang erwähnt.

**Frau Eyler** teilt mit, dass sie in ihrer schriftlichen Ausführung das pädagogische Konzept deutlich gemacht und aufgeführt hat, warum ein Gang erforderlich ist. Da einigen Gemeindevertretern die Ausführungen nicht vorliegen, erläutert Frau Eyler diese in Kurzfassung. Ist kein Gang vorhanden, kann die Aufsichtspflicht in der Gruppe nicht sichergestellt werden. Es ist keine Kraft vorhanden, die in der Gruppe arbeiten kann. Sollte innerhalb der Gruppe ein Vorfall passieren, müssten die Kinder alleine gelassen werden. Im U 3 Bereich sind zwei Kräfte zwingend erforderlich. Ebenfalls kann keine Kraft aus der Drachengruppe abgezogen werden. Wenn das Gelände komplett eingezäunt wird, können die Kinder auch innerhalb des Geländes den anderen Spielplatz erreichen. Es fehlen zur Zeit 40 Arbeitswochenstunden in der Kita. Es besteht 20-25% Arbeitsausfall. Bei fehlendem Gang ist bei schlechter Witterung der Essenstransport nicht möglich. In der Konzeption stehen die Bildungsleitlinien im Mittelpunkt. Es wird auf die vielen Gruppenwechsel in der Kita hingewiesen. Die Kita verfolgt jetzt ein offenes Konzept. Die Kinder haben jetzt die Möglichkeit, jederzeit ihre alten Gruppen zu besuchen und die vertraute Kraft. Die Gruppe im Sportheim wäre ohne Gang abgegrenzt zum Hauptgebäude.

**Herr Sarau** vermisst in den Ausführungen, inwiefern der Gang wichtig ist. Um Übergänge zu schaffen, sind vielleicht auch andere Möglichkeiten gegeben. Es gibt keine rechtliche Grundlage, den Gang zu schaffen. Dies wurde auch so bestätigt.

**Herr Lembrecht** bemerkt nochmals, dass sich die Heimaufsicht auf § 45 Abs. 2 SGB bezieht.

**Frau Sachau** plädiert für einen Gang. Es wird auf die offene Arbeit in der Kita verwiesen. **Herr Schröder** plädiert ebenfalls für die Schaffung eines Ganges. Die Gemeinde ist in der Verpflichtung, dem Kindeswohl Sorge zu tragen. Auch hat die Gemeinde eine Verpflichtung gegenüber dem Personal. Sollte die Gemeinde Widerspruch einlegen, sollten schon mal Überlegungen angestellt werden, wo die Gruppe im Sportheim ab dem 01.11. untergebracht werden soll. Es könnten Überlegungen angestellt werden, für einen unbeheizten Gang in Leichtbauweise. Es ist eine vernünftige Anbindung an das Hauptgebäude zu schaffen. Es könnte ein Konzept erstellt und dann mit dem Kreis ein Gespräch geführt werden. Zur Zeit erfolgt der Durchgang durch den Mitarbeiterraum, um zur Gruppe im Sportheim zu gelangen. Dieser Zustand kann so nicht bleiben. **Herr Höper** bemerkt, dass nach Aussage des Architekten der Gang beheizt werden müsste. **Herr Lembrecht** bemerkt, dass ein beheizter Gang keine Forderung der Heimaufsicht ist. **Herr Schröder** schlägt vor, keinen Widerspruch einzulegen und dann Planungen vorzunehmen und dieser der Heimaufsicht vorzulegen. **Herr Haese** schlägt vor, Widerspruch einzulegen. Dann könnte der Arbeitskreis zusammen mit Frau Sievers Lösungen erarbeiten. **Herr Voß** bemerkt, dass zunächst der Arbeitskreis planen sollte. **Frau Frässdorf** schlägt vor, über die Alternative II 1. Absatz zu beschließen. Zusätzlich könnte beschlossen werden, zwei Varianten (geschlossen/offen) zu erarbeiten und diese der Heimaufsicht vorzulegen. Dann wird der Widerspruch zurückgenommen.

Die Gemeindevertretung beschließt mit **11 -Ja Stimmen, 2 -Nein Stimmen und 2 Enthaltungen** wie folgt:

Die Gemeinde Wattenbek spricht sich aus pädagogischen Gründen grundsätzlich für die Schaffung eines Verbindungsganges aus.

Die Gemeindevertretung beschließt **einstimmig** wie folgt:

Die Gemeinde Wattenbek legt gegen den Bescheid vom 04.04.2014 Widerspruch bezüglich der erteilten Auflage und Befristung zum Betrieb der Betreuungsgruppe g., einen geschlossenen Verbindungsgang zwischen Hauptgebäude und Sportlerheim zu errichten, ein.

Die Gemeindevertretung beschließt **einstimmig** wie folgt:

Die Gemeinde Wattenbek erarbeitet kurzfristig zwei Varianten mit wirtschaftlichen Vorschlägen für die Gestaltung des Überganges.

**Bürgermeister Schröder** bittet die Fraktionsvorsitzenden und die Arbeitsgruppe um kurzfristige Terminfindung.

## **TOP 7: Betreute Grundschule Wattenbek; Gebühren- und Benutzungssatzung**

**Bürgermeister Schröder** verweist auf die Vorlage.

### **Sachverhalt:**

Es wird Bezug genommen auf die der Gemeinde Wattenbek bereits vorliegende Betriebskostenauswertung des Jahres 2013.



Gegenüber dem Vorjahr 2012 hatte sich das Betriebskostendefizit von 3.425,81 € auf 12.557,45 € erhöht.

Der Anstieg des Betriebskostendefizits ist jedoch nicht überraschend, vielmehr wurde seitens der Verwaltung bereits im Februar 2013 auf die zu erwartenden Mehrkosten hingewiesen, die demzufolge bereits (größtenteils) in der Gebührenkalkulation des Schuljahres 2013/2014 berücksichtigt worden sind.

Wesentliche Gründe sind:

- seit 2013 werden die Erstattungen der Reinigungstätigkeiten verursachungsgerecht auf der HHSt. der Betreuten Grundschule gebucht (früher: allein Jugendtreff)
- ein Rückgang der Nutzerzahl ist festzustellen und wurde bereits frühzeitig prognostiziert (2013 = durchschnittlich 61,67 Personen; zum Vergleich 2012 = 65,17 Personen)
- zwischenzeitlich wird an der Grundschule Wattenbek grundsätzlich in der 5. Unterrichtsstunde für alle Schüler/-innen verlässlicher Unterricht angeboten. Für diese Stunde ist daher die Buchung einer entsprechenden Betreuungszeit nicht mehr nötig und reduziert demzufolge die täglichen Nutzerzeiten und somit ebenfalls die Gebühreneinnahmen
- zum 01.08.13 erfolgte aufgrund einer Gesetzesänderung eine zwingend erforderliche Anpassung der Sozialstaffelregelung (so sind Sozialleistungsbezieher grundsätzlich vollständig von einer Gebühreneinnahme zu befreien).

Bereits zur Sitzungsperiode im I. Quartal 2014 wurde der Gemeinde Wattenbek seitens der Verwaltung ein erster Vorschlag zur Gebührenkalkulation des Schuljahres 2014/2015 vorgelegt. Innerhalb der Beratungen hat sich jedoch die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 20.03.14 dafür ausgesprochen, zum kommenden Schuljahr eine Verlängerung der Öffnungszeit von 14.00 auf 15.00 Uhr vorzunehmen. Das Amt wurde gebeten, auf dieser Basis eine Neukostenberechnung vorzunehmen.

### **Vorschlag zur Gebührenkalkulation des Schuljahres 2014/2015**

Die Erhöhung des Betriebskostendefizits wurde bereits Anfang des Kalenderjahres 2013 durch die Verwaltung prognostiziert und bei der Gebührenermittlung berücksichtigt. Es wurde zum 01.08.13 eine 10 prozentige Gebührenerhöhung vorgenommen, um einen gewissen Ausgleich erzielen zu können.

Insofern kann das erhöhte Defizit sozusagen an sich nicht erneut zugrunde gelegt werden.

### **I. zu den Personalkosten**

Bereits in der Vergangenheit wurde seitens des Trägers des Betreuungsangebotes (Treffpunkt Jugend e.V.) darauf hingewiesen, dass die Verlängerung der Öffnungszeit um eine Stunde mit zusätzlichen Personalkosten verbunden wäre.

Andererseits wurde in der Sitzung des Ausschusses für Bildung und Soziales am 19.02.14 entgegen gehalten, dass die bestehende Satzung noch eine Betreuung zur 5. Schulstunde vorsieht und demzufolge nun aufgrund der Einführung der „Verlässlichen Schulzeit“ dann ja gar nicht mehr geleistet werden muss. Diesbezüglich würde es sich also lediglich um eine Verlagerung der Betreuungsstunden handeln und müsste sozusagen kostenneutral ausfallen.

In einer Stellungnahme weist jedoch der Träger in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der Verein seinen Zuschuss nun seit über 7 Jahren in unveränderter Höhe bezieht, der Auf-

wand sich jedoch bei weitem erhöht habe und die 5. Stunde nun alternativ zur Vorbereitung der mittlerweile stark angestiegenen Inanspruchnahme des Mittagstisches genutzt werden muss.

Der im Anschreiben des Vereins „Treffpunkt Jugend e.V.“ dargestellte Mehraufwand in den letzten Jahren kann seitens der Verwaltung bestätigt werden. In den Jahren 2007 / 2008 lag zum Beispiel die durchschnittliche Nutzerzahl bei „lediglich“ durchschnittlich 44 Kindern. Auch die Anzahl der Mittagstischnutzer ist stark angestiegen.

Die Problematik des Mehraufwands „Betreuung von verhaltensauffälligen Kindern“ ist ebenfalls bekannt, da die Verwaltung in Einzelfällen immer mal „vermittelnd“ kontaktiert worden ist.

Der vom Treffpunkt Jugend e.V. eingebrachte „Antrag“, den zusätzlichen Mehraufwand bei einer Verlängerung der Betreuungszeit von 14.00 auf 15.00 Uhr zunächst mit einer zusätzlichen Entschädigung von ca. 600,- bis 800,- € jährlich zu vergüten, wurde vorsorglich von der Verwaltung bei der Gebührenkalkulation berücksichtigt (entspricht in der Tat den durchschnittlich zusätzlichen Gebühreneinnahmen „Verkauf von Stundenkarten vor Ort“). Die Entscheidung der Gemeinde bleibt natürlich abzuwarten.

## **II. Gebührenkalkulation**

Es wird zunächst Bezug genommen auf die Vorlage vom 20.01.2014.

Es wurde ein Gebührensoll von monatlich ca. 3.430,- € einkalkuliert.

Die Personalausgaben werden künftig um ca. 700,- € jährlich ansteigen (bei Anerkennung des o.a. zusätzlichen Zuschussbetrages (Verlauf von Stundenkarten)); pro Monat wären dann ca. 60,- € zusätzlich zur Refinanzierung dieser Kosten zu vereinnahmen:

Gebührensoll somit = ca. 3.490,- €

### **Berechnung:**

Vergleichsergebnis Gebühreneinnahmen 04/14 ca. 3.015,- €  
(2.952,85 € + 63,22 € fiktive Mehreinnahmen, wenn die Sozialleistungsbezieher weiterhin 15 % Eigenbeteiligung zu leisten hätten; siehe Vorlage 20.01.14)

zusätzliche Gebühreneinnahmen

bei Verlängerung der Betreuungszeit 14.00 – 15.00 Uhr

(pro Stunde = 32,- €/mtl laut bisheriger Gebührensatzung)

bei zunächst geschätzten 20 Nutzern täglich

$$+ \frac{640,- €}{= 3.655,- €}$$

Unter Zugrundelegung dieser ersten Schätzung (durchschnittlich 20 Nutzer tgl. während der Betreuungszeit von 14.00 – 15.00 Uhr) wäre die Vornahme einer Gebührenerhöhung an sich nicht notwendig, um das ursprünglich einkalkulierte Deckungssoll zu erreichen; „Mehreinnahmen“ von 165,- € mtl wären dann die Folge.

Aller Voraussicht nach wird jedoch der Kreis Rendsburg-Eckernförde zum 01.08.14 eine neue Sozialstaffel-Richtlinie (= Ermäßigung von Teilnahmebeiträgen) erlassen, die wohl zu erhöhten Ermäßigungsansprüchen führen wird.

Mit einer endgültigen Entscheidung ist jedoch erst Mitte Juni (Sitzung Kreistag) zu rechnen.

Nach § 8 der Satzung der Gemeinde Wattenbek über die Benutzung der Betreuten Grundschule findet die Sozialstaffelregelung des Kreises analog Anwendung. Bei tatsächlichen Änderung der Berechnungsmaßstäbe ist davon auszugehen, dass sich nun das zu erwartende Rechnungsergebnis (= Gebühreneinnahmen von 3.655,- €) doch aufgrund weiterer gewährter Ermäßigungen wieder reduzieren wird, so dass in etwa das ursprünglich veranschlagte Gebührensoll von 3.490,- € erreicht werden dürfte.

Aus Sicht der Verwaltung wird daher vorgeschlagen, zu Beginn des neuen Schuljahres die tatsächliche Inanspruchnahme der Betreuten Grundschule auch zu den verlängerten Betreuungszeiten auszuwerten, sowie mögliche Auswirkungen einer geänderten Sozialstaffelrichtlinie zu berücksichtigen.

Gegebenenfalls wäre dann zum 01.01.15 eine Korrektur der Gebührensätze vorzunehmen.

### **III. Benutzungs- und Gebührensatzung**

I. Es ist eine Anpassung der Öffnungszeiten vorzunehmen. Aufgrund der verlässlichen Schulzeit wird in der 5. Schulstunde keine Betreuung mehr angeboten. Nunmehr ist die Einrichtung jedoch bis 15.00 Uhr geöffnet (vgl. § 3 der Satzung).

II. Wie angeführt, werden in der Satzung aufgrund der zusätzlich zu erwartenden Gebühreneinnahmen bei einer Erweiterung der Betreuungszeit bis 15.00 Uhr bei hingegen geringfügig ansteigenden Personalkosten die bisherigen Gebührensätze des diesjährigen Schuljahres zugrunde gelegt. Zum besseren Verständnis werden die Betreuungseinheiten jedoch künftig eindeutiger bezeichnet (hier: Früh-, Mittags- und Nachmittagsbetreuung sowie Betreuung in der 6. Schulstunde; vgl. §§ 5 und 7 der Satzung). Als weitere Vereinfachung bzw. zur besseren Übersicht wird nun für jede weitere Betreuungseinheit am Tag eine zusätzliche Gebühr von jeweils 32,- € mtl. erhoben; in der Vergangenheit gab es sehr leichte Abweichungen (bisherige Einstufungen: 32,- € / 64,- € / 95,50 € / 128,50 €, nunmehr: 32,- € / 64,- € / 96,- € / 128,- €).

III. Wie angeführt, ist mit hinreichender Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen, dass der Kreis Rendsburg-Eckernförde zum 01.08.14 eine neue Sozialstaffelrichtlinie erlassen wird. Es handelt sich hierbei nicht nur um geänderte Berechnungsgrundlagen, sondern die Staffelungen selbst könnten ebenfalls angepasst werden (z.Zt. 25/55/85 und 100 Prozent; künftig möglicherweise 25/50/75 und 100 Prozent). Hier bleiben aber erste Beratungen im Jugendhilfeausschuss abzuwarten.

Seitens der Verwaltung wird daher vorgeschlagen, im Rahmen des § 8 der Satzung („Ermäßigung“) wie bislang auf die Sozialstaffelregelung des Kreises zu verweisen, jedoch diese nicht inhaltlich wieder zu geben (ist diesbezüglich auch nicht zwingend erforderlich).

Die Gemeindevertretung beschließt **einstimmig** wie folgt:

Der Entwurf der Satzung der Gemeinde Wattenbek vom 15.04.2014 über die Benutzung der Betreuten Grundschule und die Erhebung von Benutzungsgebühren wird als Satzung beschlossen. Der Entwurf ist Bestandteil dieses Beschlusses und dem Originalprotokoll als Anlage beizufügen.

Mit einem Dank an alle Beteiligten schließt **Bürgermeister Schröder** die Sitzung um 21.32 Uhr.

.....  
Bürgermeister

.....  
Protokollführerin